

Lizenz- und Produktionsvertrag

zwischen

dem Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten, **genannt VSSM**

und

dem nachfolgend aufgeführten Produzenten, **genannt Hersteller,**

für das Lizenzprodukt

VSSM-Fenstertüre 1- und 2-flügelig EI 30/60

VKF-Nr. 30440, 30477, 30555, 30563, 30526, 30539

Schweizerische Brandschutz-Zulassung der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF

Gruppe 242 Brandschutztüren mit Verglasung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Der VSSM ist Zulassungsinhaber dieses Lizenzproduktes

1. Produktionsbedingungen

- ¹ Dieser Produktionsvertrag beinhaltet ein nicht ausschliessliches und nicht monopolartiges, persönliches Produktionsrecht zur Herstellung von Brandschutzelementen in unbegrenzter Anzahl.
- ² Der VSSM überlässt dem Hersteller die Konstruktionspläne und den Leistungsbeschrieb zum vertragsgemässen Gebrauch. Diese bilden integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Der Hersteller erklärt ausdrücklich, diese Ausführungsvorschriften einzuhalten.
- ³ Der Lizenznehmer besitzt Brandschutz-Know-how indem er über mindestens einen Mitarbeitenden verfügt, der die «VSSM-Lizenzschulung» absolviert hat.

2. Produktionsverpflichtung und Qualitätssicherung

- ¹ Der Hersteller ist verpflichtet und haftet für die exakte Ausführung der ausschliesslich in seinem Betrieb produzierten Lizenzprodukte.
- ² Er hat durch fortlaufende, organisatorische und technische, sowie fachkundige Produktionsüberwachung jederzeit sicherzustellen, dass die von ihm produzierten Lizenzprodukte den beschriebenen Standard und die Qualität vollumfänglich erfüllen.
- ³ Der VSSM hat das Recht, die vereinbarte Qualität zu überwachen und den Vertrieb minderwertiger Lizenzprodukte zu untersagen. Der VSSM kann diesbezüglich jederzeit und unangemeldet Stichproben beim Hersteller vornehmen.

3. Aufbewahrungspflicht und Rückverfolgbarkeit

- ¹ Die objektbezogenen Produktionsunterlagen für die Herstellung und den Einbau müssen vom Hersteller nachweisbar sein.
- ² Sie sind während 10 Jahren ab Einbaudatum aufzubewahren.

4. Kennzeichnung

- ¹ Die laut Artikel 15 der «VKF-Brandschutznorm» geforderte Kennzeichnung ist durch den Hersteller auszuführen.
- ² Die Kennzeichnung hat ausschliesslich mit den vom VSSM gelieferten Original-Schildern zu erfolgen.
- ³ Die VSSM-Schilder gewährleisten die Rückverfolgbarkeit mit der registrierten Identifikationsnummer.
- ⁴ Die Bestellung und Abgabe der Kennzeichnungsschilder erfolgt aufgrund der gültigen Lizenzvertrags-Nummer.

5. Haftung

- ¹ Der VSSM haftet Dritten gegenüber nicht für Vertragsverletzungen des Herstellers aus diesem Produktionsvertrag.
- ² Der Hersteller haftet dem VSSM gegenüber auch wegen leichter Fahrlässigkeit aus Vertragsverletzungen mit Personen- und/oder Vermögensschäden.
- ³ Der Hersteller haftet direkt, persönlich und ausschliesslich gegenüber seinem Besteller für die richtige Erfüllung aus dem Werkvertrag.

6. Dauer und Beendigung des Produktionsvertrages

- ¹ Dieser Lizenz- und Produktionsvertrag kommt mit der Unterschrift beider Parteien zustande. Er wird mit der Erstlizenz bis zum 31. Dez. des laufenden Jahres abgeschlossen und für die Folgejahre automatisch verlängert. Die Kündigung des Lizenz- und Produktionsvertrages ist für beide Parteien jeweils auf Ende Jahr, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, möglich. Geleistete Lizenzgebühren werden nicht zurückerstattet.
- ² Der Hersteller kann aus dem Dahinfallen der Gültigkeit der Zulassung für sich keine Rechtsansprüche gegenüber dem VSSM ableiten.
- ³ Der VSSM behält sich vor, bei vertragswidriger, nicht plan- und oder sachgemässer Ausführung des Lizenzproduktes (siehe Artikel 1 und 2) sowie bei der Änderung der gesetzlichen- und normativen Rahmenbedingungen, die Produktionsberechtigung mit sofortiger Wirkung mittels eingeschriebenem Schreiben zu widerrufen.

7. Konventionalstrafe

- ¹ Für den eingetretenen Fall des Widerrufs dieses Produktionsvertrages schuldet der Hersteller eine Konventionalstrafe von Fr. 2'000.-. Vorbehalten bleiben die Ansprüche des VSSM gemäss Artikel 5 Absatz 2.

8. Gerichtsstandsklausel

- ¹ Als Gerichtsstand gilt, der Ort des Geschäftssitzes des VSSM.

Lizenz- und Produktionsvertrag Nr. **I-0015**

VSSM-Fenstertüre 1- und 2-flüglig EI 30/60, VKF-Nr. 30440, 30477, 30555, 30563, 30526, 30539

	Erstlizenz	Folgejahr	
VSSM-Mitglied	<input checked="" type="checkbox"/> Fr. 650.-	Fr. 500.-	Lizenzgebühren pro Jahr inkl. einmaliger Schulung, exkl. MwSt.
Nichtmitglied	<input type="checkbox"/> Fr. 975.-	Fr. 750.-	

Herstellerangaben

Firmenname Schreinerei Hochuli MuttENZ AG

Zusatz _____ Homepage www.schreinerei-hochuli.ch

Ansprechperson René Hochuli E-Mail r.hochuli@schreinerei-hochuli.ch

Adresse Bizenenstrasse 3B Tel. Nr. +41 61 467 9 467

PLZ, Ort 4132 MuttENZ Fax. Nr. ---

Haftpflichtversicherung Mobiliar Total Produktionsfläche des Betriebes ca. 500 m²

Versicherungssumme 5 Mio. Anzahl Mitarbeitende, total 12

VSSM, Zulassungsinhaber, Lizenzgeber

Zürich, 15.11.2019

VSSM
Technik & Betriebswirtschaft
Gladbachstrasse 80
8044 Zürich

Geschäftsleitung

Hersteller, Lizenznehmer

MuttENZ
Ort Datum 14.11.2019



Rechtsgültige Unterschrift



SCHREINEREI HOCHULI MUTTENZ AG
Bizenenstrasse 3B | 4132 MuttENZ | T 061 467 9 467
info@schreinerei-hochuli.ch | www.schreinerei-hochuli.ch

Senden an: VSSM Technik & Betriebswirtschaft, Gladbachstrasse 80, 8044 Zürich, tb@vssm.ch, Fax 044 267 81 54